



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften**  
**„Gräfin-Hildegard-Straße, 1. Änderung“**  
**im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**  
**hier: Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gräfin-Hildegard-Straße, 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung beim Rathaus Sipplingen, Rathausstr. 10, 78354 Sipplingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die Unterlagen stehen zudem auf der Homepage der Gemeinde Sipplingen unter <https://www.sipplingen.de/buerger/verwaltung-politik/bauen-wohnen/bebauungsplaene> zum Download bereit.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sipplingen, 11.10.2023

gez. Oliver Gortat  
Bürgermeister

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Bodensee  
IBAN DE56 6905 0001 0001 0019 08  
Volksbank Überlingen  
IBAN DE36 6906 1800 0014 0045 05

BIC SOLADES1KNZ  
BIC GENODE61UBE

**Kontakt:**  
+49 (0) 75 51 / 8096 - 0  
+49 (0) 75 51 / 8096 - 40  
[gemeinde@sipplingen.de](mailto:gemeinde@sipplingen.de)  
[www.sipplingen.de](http://www.sipplingen.de)

**Sprechstunden allgemein:**  
Montag: 07:30 – 12:30 Uhr  
Dienstag: 08:00 – 12:30 Uhr  
Mittwoch: 08:00 – 12:30 Uhr  
Donnerstag: 08:00 – 12:30 Uhr | 14.30 - 18.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.